

Reiserückkehrer aus ausländischen Risikogebieten

Schule / Betreuungseinrichtung erhält Informationen über den Besuch einer/s Reiserückkehrer/in aus einem Risikogebiet (Kind, Jugendliche/r, Pädagogisches Personal, weiteres Personal der Schule / Betreuungseinrichtung bspw. Hausmeister, Sekretariat).



Seit dem 18. Januar 2021 gilt eine neue Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne. Diese finden Sie auf www.baden-wuerttemberg.de (Service → Aktuelle Infos zu Corona → Verordnung für Ein- und Rückreisende):

- **Grundsatz:** Reiserückkehrer aus einem Risikogebiet (vgl. www.rki.de/covid-19-risikogebiete) müssen sich unverzüglich nach der Einreise nach Deutschland auf direktem Weg in eine **10-tägige** häusliche Quarantäne begeben. Eine sofortige Befreiung von der Quarantänepflicht mit Vorlage eines negativen Testergebnisses bei Einreise ist nicht mehr generell vorgesehen.
- **Verkürzung:** Die Quarantänedauer kann mit der Vorlage eines negativen Testergebnisses verkürzt werden. Dabei darf der Test **frühestens am fünften Tag** nach der Einreise durchgeführt werden. **Dies gilt nicht** für Einreisende, die sich in den letzten 10 Tagen vor ihrer Einreise in einem **Virusvarianten-Gebiet** im Sinne von § 3 Abs. 2 Satz Nr. 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung aufgehalten haben.
- **Befreiung:** Die Einreiseverordnung berücksichtigt im Übrigen zahlreiche Ausnahmen von der Quarantänepflicht. Nicht zur Quarantäne verpflichtet sind zum Beispiel bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte Personen, die als Schülerinnen und Schüler eines Internats ihre Verwandten ersten oder zweiten Grades besuchen, sofern es sich nicht um Einreisende aus **Virusvarianten Gebieten** handelt.

Schul-/Einrichtungsleitung

Rücksprache mit betroffener Person (bei Kindern/Jugendlichen mit Erziehungsberechtigten)

- Überprüfung der tatsächlichen Rückkehr aus einem Risikogebiet
- Ist die Person von der Quarantäne befreit?
- Liegt eine Quarantäneverkürzung vor?
- Wurde eine 10-tägige Quarantäne nach der Rückkehr nach Deutschland eingehalten?

Liegt vor

Liegt nicht vor

Schul-/Einrichtungsleitung

Reiserückkehrer darf die Schule / Betreuungseinrichtung besuchen.

Schul-/Einrichtungsleitung

Reiserückkehrer verlässt sofort die Schule / Betreuungseinrichtung und Meldung an die zuständige Ortspolizeibehörde.



Bei Kindern und Jugendlichen besteht bis zur Abholung eine Aufsichtspflicht seitens der Schule